

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 145 (1979)

Heft: 11

Artikel: Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung

Alle zivilen und militärischen Stellen, denen in Krisenlagen oder im Verteidigungsfall wesentliche Entscheidungsbefugnisse zukommen oder die Entscheidungen in die Tat umzusetzen haben, müssen über ständige, leistungsfähige und sichere Verbindungen verfügen. Diese unbestrittene Erkenntnis deckt sich mit den Ausführungen des Bundesrates vom 27. Juni 1973 an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz. Es wurde ihr übrigens schon vor 1973 nachgelebt. Damals, bevor der Ausschuss der Fernmeldedienste seine Tätigkeit aufnahm und bevor der Bundesrat einen Beauftragten für die Koordination der Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung ernannte, befriedigte die damalige Abteilung, heute Bundesamt für Übermittlungstruppen, die Bedürfnisse der Armee und die als erstrangig erkannten nichtmilitärischen Verbindungsanliegen. Die Notwendigkeit einer besseren Koordination und die Bezeichnung eines Beauftragten des Bundesrates drängten sich aber angesichts der stürmischen Entwicklung der Fernmelde-technik und der überall wie Pilze aus dem Boden schießenden Fernmelde-netze für alle möglichen Belange dringend auf. Ihr wurde mit einem Erlass des Bundesrates vom 1. Oktober 1977 entsprochen. Als erster Beauftragter wurde der Waffenchef der Übermittlungstruppen bezeichnet.

Die Koordinationsaufgabe besteht heute darin, die beteiligten Fachstellen des Bundes und allenfalls der Kantone zur Zusammenarbeit zu bringen und Planung, Vorbereitung und Durchführung der Übermittlungsbelange zugunsten der Gesamtverteidigung nach den Richtlinien des Bundesrates bzw. des Stabes für Gesamtverteidigung auf einheitliche Ziele hinzuordnen. Damit ist der alte Zustand, welcher bei der stürmisch voranschreitenden Entwicklung die Koordination dem Zufall oder dem Gutfinden der Betroffenen überliess, abgestellt. Neu sollten deshalb insbesondere die Funk- und Richtstrahlnet-

ze öffentlicher Dienste oder privater Konzessionierter aufeinander abgestimmt und im Ernstfall betriebsfähig und für die Belange der Gesamtverteidigung zweckmässig sein.

Im einzelnen lautet die Verordnung und die Aufgabenzuweisung für den Beauftragten des Bundesrates wie folgt:

«Verordnung über den Beauftragten des Bundesrates

- Vorbereitung des rationellen Einsatzes der Übermittlungsmittel für alle strategischen Fälle.
- Regelung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten zivilen und militärischen Stellen.

Aufgaben

- Erarbeitung der Konzeption für die Koordination der Übermittlung.
- Koordinierung der Ausarbeitung von Projekten im Bereich der Übermittlung und Antragstellung auf Genehmigung dieser Projekte.
- Überwachung und Durchführung dieser Projekte.
- Beratung der Kantone beim Aufbau von Übermittlungsnetzen.
- Orientierung der zivilen Behörden sowie der militärischen Kommandostellen über Absichten und Massnahmen des Bundes im Hinblick auf die Koordination der Übermittlung.

Befugnisse

- Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit unmittelbar mit den Ämtern und Diensten des Bundes sowie mit den zuständigen Kantonsstellen verkehren.
- Er kann die Ämter und Dienste des Bundes im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Mitarbeit heranziehen und die zuständigen kantonalen Stellen sowie die beteiligten zivilen Organisationen zur Zusammenarbeit einladen.»